

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 8 (1922)
Heft: 26

Rubrik: Schulnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wir in allem Treiben des Kindes nach Schlechtem fahnden; hin und wieder am aufmerkamen Blick, dann aber wieder fröh-

lich weiter gearbeitet und gespielt in Gottes Luft und Licht und Sonne. W.

Krankenkasse

des kath. Lehrervereins der Schweiz.

(Bundesamtlich anerkannt).

Unfallversicherung; Todesfall- und Invaliditätsunfallversicherung!

Schon mehrmals wurde aus unsern Kreisen an die Kommission der Krankenkasse des kath. Lehrervereins die Anfrage gestellt, ob die Aufnahme in die Unfallversicherung (Unfallpflege, Unfallgeldversicherung; Todesfall- und Invaliditätsunfallversicherung) nicht auch durch unsern Kassier erfolgen könnte (NB. bis jetzt war nur der Zentralkassier des kath. Lehrervereins der Schweiz hierzu ermächtigt). Infolge des besondern Vergünstigungsvertrages zwischen der „Konfordia“, Kranken- und Unfallkasse des kathol. Volksvereins und dem schweiz. kathol. Lehrerverein war es uns unter Zustimmung der beiden eben genannten Kontrahenten möglich, der Einfachheit halber das Recht zu erhalten, daß wir ab 1. Juli 1922 ermächtigt sind

Anmeldungen und Ausnahmen auch in die Unfallversicherung durch unsern Kassier (Herr Lehrer A. Engeler, Krügerstr. 38, St. Gallen W. (Chek IX 521) zu besorgen! Wir freuen uns dessen aufrichtig und betrachten diesen neuen Zweig unserer sozialen Fürsorge als eine willkommene Ergänzung zu unserer so eminent Guten stiftenden Krankenkasse.

Wir erlauben uns nun zuhanden der Mitglieder des kath. Lehrervereins der Schweiz einen Auszug aus dem „Vergünstigungsvertrag“ (publiziert in No. 15 der „Schweizer-Schule“ vom 14. April 1921) zu bringen: „Auf den Ansätzen der Taggeldversicherung wird den Mitgliedern des kath. Lehrervereins ein Rabatt von 20 Proz. gewährt, wobei die Auswahl der Klassen freigestellt ist. Die Ansätze der Todesfall- und Invaliditätsversicherung bleiben dagegen unverändert. 5 Proz. der einlaufenden Prämien (sind an unsern Kassier zu leisten) fallen in die Kasse des kath. Lehrervereins.“

Den Angehörigen des kath. Lehrervereins in der gleichen Familie steht der Eintritt in beide Unfallabteilungen zu den gleichen Bedingungen offen. Es sind uns also folgende Versicherungsmöglichkeiten geboten:

1. Für Arzt, Arznei und Spitalkostenvergütung bei einer jährlichen Prämie von Fr. 6.—.

2. Für ein Taggeld von Fr. 1.— bis Fr. 10.— bei einer jährlichen Prämienzahlung von Fr. 2.40 bis Fr. 42.—.

3. Für Todesfall und Invalidität:

a) Für Todesfall von Fr. 1000 bis Fr. 15,000.

b) Für Invalidität von Fr. 1000 bis Fr. 45,000. Prämienzahlung: Für je Fr. 1000 Versicherungssumme auf den Todesfall und Fr. 1000 für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung) beträgt die jährliche Grund-

prämie Fr. 1.80. — Kinder von 2 bis 16 Jahren können für den Todesfall für Fr. 100 bis Fr. 500 und im Invaliditätsfall von Fr. 1000 bis Fr. 5000 versichert werden (pro Fr. 1000 Versicherungssumme im Jahr Fr. 1.20 Prämie). Als Unfälle (ohne besondern Zuschlag) gelten: Unfälle der Schüler beim Turnen, auf dem Heimweg, bei Kommissionen, bei der Ausschilfe mit Erwachsenen, auf dem Velo usw.; bei Erwachsenen: Fahrwerken, Reiten, Radfahren, in ihrer beruflichen Tätigkeit und außerhalb derselben (mit nur wenig Einschränkungen). Die Prämienätze für Tod und Invalidität verstehen sich für eine Versicherungsdauer von mindestens 5 Jahren.

Es steht nun bei den Mitgliedern des kathol. Lehrervereins der Schweiz diese schönen Vergünstigungen und die so wertvolle Unfall-Versicherungsgelegenheiten recht auszunützen und sich zahlreich bei unserm Kassier auch für die Unfallabteilung anzumelden. Wie wichtig es für den Lehrer ist, sich gegen Unfall zu versichern, glauben wir nicht näher beleuchten zu müssen. Wir verweisen einzig auf die Verordnung vom 12. Dez. 1921 des Erziehungsrates des Kt. Schwyz, welche in § 7 ausdrücklich die Versicherung gegen die Folgen eines Unfalles entsprechend dem Grundgehalt für sämtliche Lehrer und Lehrerinnen obligatorisch erklärt — notabene außer der Verpflichtung der Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse!

Auskunft und die nötigen Unterlagen auch betr. Unfallversicherung erteilt oben genannter Kassier unserer Krankenkasse.

25. Juni 1922.

Der Aktuar.

Schulnachrichten.

Luzern. Verein katholischer Lehrerinnen (Sektion Luzernbiet). Turntag Mittwoch, den 12. Juli 1922, im Schulhause zu Gerliswil. Arbeitszeit von 9 bis 12 und halb 2 bis 4 Uhr. Gemeinsames Mittagessen im „Alder“. In leichten Kleidern und Schuhen erscheinen. — Lehrstoffe: 1. Sammlung. — 2. Marschieren. — 3. Freiübungen. — 4. Spiel. — 5. Turnen der I. Stufe mit Gesang. — 6. Referat von Herrn Turninspektor Elias. Die Kosten trägt jede Teilnehmerin selbst. Anmeldungen sind bis 2. Juli zu richten an Frä. Rosa Hodel in Buttisholz. Es erwartet rege Beteiligung und grüßt freundlich Der Vorstand.

— **Luzerner Kantonal-Lehrerkonferenz.** Der Präsident der Kantonal-Konferenz hatte auf Donnerstag den 22. Juni eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes mit den Vertretern der verschiedenen Lehrervereinigungen angeleitet zur Besprechung der Frage betreffend Feuerungszulagen für das 2. Halbjahr 1922. Bei vollständiger Uebereinstimmung der Ansichten in dieser Angelegenheit war das Resultat der Beratung folgendes: Neuerdings wird die Lehrerschaft, dem wirtschaftlichen Abbau

Rechnung tragend, eine Reduktion der Teuerungszulagen gewärtigen müssen. Gewiß wird sie auch hiegegen nichts einwenden, soweit die Verhältnisse ein Zurückgehen rechtfertigen. Während die Lebensmittel und Waren seit Jahresfrist im Preise merklich gesunken sind, haben andere Ausgaben, wie Mietzins und Steuern, eher zugenommen. Im Vergleich zur Vorkriegszeit haben wir tatsächlich auch heute noch eine Teuerung in den Bedürfnissen des Haushaltes, die wohl nicht so bald verschwinden wird.

In den letzten Tagen haben die eidgenössischen Räte die Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das zweite Semester 1922 festgesetzt. Die Beschlüsse sind seither in der Presse mitgeteilt worden.

Die anwesenden Vertreter der Luzerner Lehrervereinigungen vertraten an der heutigen Besprechung einmütig den Standpunkt, daß in Sachen Teuerungszulagen vor allem mit dem Verband kantonaler Beamten und Angestellten in Verbindung zu treten sei. Möglicherweise werden die Zulagen auf die Hälfte der im Jahre 1921 erhaltenen Beträge zurückgehen. 50 Prozent der letztjährigen Teuerungszulagen dürfen wir aber nicht nur erwarten, sondern auch mit Entschiedenheit auf diesem Ansatze bestehen, wobei dann die Differenzierung zwischen Stadt und Land wieder wegfiel, was ebenfalls nur zu begrüßen wäre und zu hoffen ist. Die bezüglichen Arbeiten werden dem Vorstand der Kantonal-Konferenz übertragen. Vorerst wird die Regierungsrätliche Botschaft abgewartet werden müssen.

K. G.

St. Gallen. Auf Maria-Bildstein feierte der Lehrerveteran M. Winiger seine goldene Hochzeit. Wir gratulieren! — Lichterfestig feierte eine neue (4.) Lehrstelle für eine Lehrerin. Neue Schulstellen sind z. B. Maritaten!

Thurgau. (Korr. v. 17. Juni.) Vor einiger Zeit erschien im „Vaterland“ ein „Thurgauer Brief“, worin über die letzte Großratsitzung berichtet wurde. Der Korrespondent schälte dabei beim Diskussions-thema „Erziehungswesen“ die Gehaltsabbaufrage besonders heraus, weil „man hier einem Problem gegenüberstehe, dem kaum auszuweichen sei“. Der Berichterstatter fährt dann weiter: „Nun aber steht die Bestimmung des neuen Besoldungsgesetzes im Wege, wonach einem Lehrer der Gehalt, sofern er die Norm von 2500 Fr. nicht übersteigt, nicht vermindert werden darf. Aber hier sind Juristen und Gemeindeglieder im Unklaren, ob damit ein bindender Grundsatz aufgestellt oder nur eine Uebergangsbestimmung getroffen werden sollte. Nach allem scheint man in der Lehrerschaft nicht übel Lust zu haben, eventuell es sogar auf einen bundesgerichtlichen Spruch ankommen zu lassen.“ Diese Sätze bedürfen etwelcher Richtigstellung. Nach obiger Darstellung könnte die Besoldung eines Lehrers, sofern sie einen höheren Betrag als 2500 Fr. darstellt, vermindert werden. Das stimmt nun nicht. § 4 unseres Besoldungsgesetzes lautet: „Wenn an einer Schule die Besoldung des Lehrers die nach § 1 festgesetzte Summe (2500 Fr.) übersteigt, so darf sie diesem Lehrer nicht vermindert werden.“

Das ist doch gewiß klar genug. Gibt es hier wirklich noch etwas zu deuteln? Nach unserer Ansicht nicht. Daß Juristen und Gemeindeglieder noch im Unklaren sein könnten, wäre fürwahr nicht verständlich. Der Wortlaut ist unzweideutig. Gesetz ist Gesetz. Es ist für alle bindend. Ob nur eine „Uebergangsbestimmung“ getroffen werden sollte?? Da gibt's nur eine Antwort und diese lautet: Nein! Denn hievon steht im Gesetz nirgends etwas. Wir meinen, jeder Bürger wußte vor 3 Jahren zur Genüge, worüber er zu stimmen hatte. Nur Krämergeist und neidische Mißgunst können heute dem Gesetzesparagrafen einen anderen, einen falschen Sinn unterschieben. Einen bundesgerichtlichen Entscheid braucht es nicht. Den wahren, richtigen Sinn des Paragraphen 4 kann der Thurgauer mit seinem kühl berechnenden Verstand noch selbst erfassen.

Es scheint überhaupt auffallend, wie schnell man sich an die ohnehin nicht hohen Gehälter unserer Thurgauer Lehrer heranmacht, um sie kürzen zu wollen. Noch ist es in jedermanns Erinnerung, wie langsam und zäh es ging, als unsere Lehrerbefoldungen verbessert werden sollten. Lange, lange nach den Preissteigerungen folgten die Gehaltserhöhungen. Und jetzt, da die Lebenshaltung sich etwas verbilligt hat, will man sofort wieder mit der großen Schere ansetzen. Das ist nicht gerecht.

Unser thurgauisches Lehrerbefoldungsgesetz sieht ein Minimum von 2500 Fr. vor. Ist das nicht sehr bescheiden? Einzig von den Kantonen Appenzell A. Rh. und Wallis werden wir im Mindestansatz unterboten. Unsere Nachbarkantone Zürich, Schaffhausen und St. Gallen sehen 3800—4000 Fr. vor als Minimum. Aargau und Waadt haben ebenfalls 4000 Fr. Andere Kantone gehen noch höher. Macht es angesichts dieser Tatsachen nicht einen bemühenden Eindruck, wenn man heute am Einkommen unserer Lehrer rütteln will! Es steht allerdings den Schulgemeinden frei, nach ihrem Ermessen die Befoldungen beliebig über das 2500 Franken-Minimum zu erhöhen. Und wohl keine einzige Gemeinde im ganzen Kanton blieb bei 2500 stehen. Die meisten entrichten 3000—4000 Fr. Wer kann nun aber sagen, daß dies zuviel sei? Jede Lehrerbefoldung, die heute unter 4000 Fr. steht, muß als bescheiden bezeichnet werden. Der Lehrer soll einen Lohn beziehen, wie es dem Stande und der geforderten großen Arbeit entspricht. Die thurgauische Lehrerschaft kennt ihre Pflichten und erfüllt sie im großen und ganzen zur vollen Befriedigung der Bürger. Dafür aber darf sie angemessene, gerechte Entlohnung verlangen. a b.

Offene, argauische Lehrstellen:

1. Bezirksschule Wohlen, Hauptlehrer für Mathematik und Naturwissenschaften. 200 Fr. Ortszulage. Mindestens 6 Semester akademische Studien. Schulpflege 8. Juli mit allen Ausweisen, Auswärtige noch mit Arztzeugnis, wofür Formular bei der Erziehungsdirektion verlangt werden können. Unvollständige Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. — 2. Oberschule Kaisen (Friedtal), Schulpflege 1. Juli. F.